

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 53

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 53.

Basel, 31. Dezember.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die beabsichtigten Aenderungen im deutschen Wehrgesetz. — Die Kadettenkorps in der Schweiz im Jahre 1887. (Schluss.) — H. Monet: Etude comparative sur les règlements de l'infanterie française et de l'infanterie allemande. — Eidgenossenschaft, Ernennung zu Offizieren der Infanterie. Ein Bundesstadtbrief der „Zürcher Post“. Barbarafeier. St. Gallen: Landsturmorganisation. — Ausland: Deutschland: Begräbniss einer Dekorirten. Oesterreich: Bedeutende Ansammlungen russischer Truppen in Polen. Frankreich: † General Roussel de Courcy. Ein Brief des Generals Boulanger. — Bulgarien: Neue Feldausrüstung der Infanterie.

Die beabsichtigten Aenderungen im deutschen Wehrgesetz.

Der dem deutschen Reichstag zugewandene Entwurf betreffend Aenderungen im Wehrgesetz enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Die Landwehr.

§. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebotes ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr 1. Aufgebotes erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere...

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr 2. Aufgebotes dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Altersjahr vollendet wird. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt:

a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr 1. Aufgebots;

b) für Reservisten nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht.

§. 4 enthält die Bestimmung, dass die Landwehren 2. Aufgebots im Frieden weder zu Kontrollversammlungen, noch zu Uebungen einberufen werden sollen; sie brauchen ausser in Zeit der Kriegsgefahr keine Erlaubniss zur Auswanderung.

§§. 5—7 enthalten die Bestimmungen über den Uebertritt von einem Aufgebote in das andere, über Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse; die erstmalige Aufstellung der Listen u. s. w.

Ersatzreserve.

§. 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen.

§§. 9—12 entnehmen wir, dass der Ersatzreserve so viel Mannschaft zu überweisen sei, dass mit sieben Jahresklassen der Bedarf bei der Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. Es wird dann bestimmt, welche Leute der Ersatzreserve zuzuweisen seien und zwar finden wir hier Ueberzählige (welche eine hohe Loosnummer gezogen haben), Leute, deren häusliche Verhältnisse vom aktiven Dienst im Frieden befreien, Leute, die wegen geringen körperlichen Fehlern zurückgestellt wurden u. s. w.; die Ersatzbehörde dritter Instanz kann aus Billigkeitsrücksichten noch andere Leute zur Ersatzreserve versetzen; die Ersatzreservisten können jährlich zu den Kontrollversammlungen beigezogen werden.

§. 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert....

§. 14 behandelt Dispensationen von den Uebungen.

§. 15 enthält die Bestimmung, dass die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve 12 Jahre dauere; nach Ablauf dieser Zeit treten die Ersatzreservisten zum 2. Aufgebote der Landwehr; solche, die noch keine Uebungen mitgemacht haben, zum Landsturm.

§§. 16—19. Es werden auch hier wieder Versetzungen in weniger in Anspruch genommene Klassen wegen häuslichen Verhältnissen u. s. w. erwähnt. Bei der Mobilmachung findet kein Uebertritt zur Landwehr statt. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve I. und II. Klasse wird aufgehoben.

Seewehr und Marineersatzreserve wird in §§. 20—24 behandelt; wir bemerken nur, dass die Seewehr in zwei Aufgebote einge-